

# RS OGH 2004/2/10 1Ob115/03y, 5Ob109/20w

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 10.02.2004

## Norm

ZPO §93 Abs1

## Rechtssatz

Die Berechtigung zur Empfangnahme von Zustellungen - und damit verbunden die Verpflichtung des Gerichts, an den bevollmächtigten Rechtsanwalt zuzustellen, - erstreckt sich grundsätzlich nur auf jenes Verfahren, in dem die Bevollmächtigung erteilt wurde; sie erstreckt sich jedoch auch auf die mit diesem Verfahren unmittelbar zusammenhängenden Streitigkeiten, die vom gesetzlichen Umfang der einem Rechtsanwalt erteilten Prozessvollmacht gedeckt sind. Die Zustellung an die Partei persönlich ist für den Lauf der Rechtsmittelfrist ohne Bedeutung.

## Entscheidungstexte

- 1 Ob 115/03y  
Entscheidungstext OGH 10.02.2004 1 Ob 115/03y
- 5 Ob 109/20w  
Entscheidungstext OGH 22.12.2020 5 Ob 109/20w

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2004:RS0118682

## Im RIS seit

11.03.2004

## Zuletzt aktualisiert am

22.02.2021

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>